

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Es beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLIII. Jahrgang.	Berlin, Montag, den 3. Mai 1915.	Nr. 19.
Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Begründung des Übergangsrechts für Schiffsfahrzeuge, Kisten und Fässer mit Vielelektrolytoren 184	Änderungen im Wasserrecht: Gesetz zum Feststellen im Staatlichen Wasserrecht 184	Erklärung des Gesundheitsgesetzes des für den Wasserschutz vorgesehenen ausländischen Zolltarifs 184

Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 22. April 1915 beschlossen zu genehmigen, daß mit Einfuhrscheinen, die bis zum 3. August 1914 einschließlich erteilt sind und deren Gültigkeit nicht schon vorher erloschen war, oder die noch diesem Tage erteilt sind oder noch erteilt werden, bis zum 31. Juli 1915 der Übergangsatz für Schiffsfahrzeuge (Nummern 61 bis 68 des Zolltarifs), Kisten, Fässer (Nummer 61 des Zolltarifs), Kisten, Fässer in Holzen (Nummer 68 des Zolltarifs) und Fässer (Nummer 65 des Zolltarifs) beglühend werden kann.

Berlin, den 30. April 1915.

Der Reichskanzler.
An Haltungs: Reichel.